

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

Nutzungsvertrag nach §45a Telekommunikationsgesetz
(Mit dieser Erklärung erteilen Sie uns den Auftrag und Ihr Einverständnis
für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Titan Networks GmbH)

TITAN NETWORKS



Internet & Telecommunications
Service Providing GmbH

Grundstückseigentümergeklärung und Netzanschlussvertrag zwischen			
Name, Vorname (Eigentümer/in)		Telefon	
Name, Vorname (weitere/r Eigentümer/in)		Mobil	
Straße / Hausnummer		E-Mail-Adresse	
PLZ / Ort			
Wohnungseigentümergeinschaft: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
und dem Netzbetreiber Titan Networks – Internet & Telecommunications Service Providing GmbH.			
Grundstücksbezeichnung / Gebäudeinformationen			
Straße / Hausnummer			
PLZ / Ort			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Anzahl der Wohn-/Geschäftseinheiten WE GE
Bauliche Besonderheiten (z.B. Passivhaus, weiße Wanne, Holzhaus, nicht unterkellert)		Lage des Anschlusses (z.B. Keller, OG)	
<input type="checkbox"/> Der Eigentümer/die Eigentümerin errichtet die Anschlusslinie auf dem privaten Grundstück in Eigenleistung.			
Kontaktdaten des Verwalters oder Ansprechpartner Gebäudetechnik			
Name, Vorname		Telefon	
Straße / Hausnummer		Mobil	
PLZ / Ort		E-Mail-Adresse	
Anschlusskosten <small>Dieses Angebot auf Vertragsabschluss ist befristet bis zum</small>			
Glasfaser-Hausanschluss in Standardinstallation		Euro (inkl. USt.) Euro (zzgl. USt.)	
zusätzlicher Baukostenzuschuss für Anschlussleitung auf dem Grundstück länger als 5 Meter, je Meter nach Aufmaß	Mehrlänge, ca.	Euro (inkl. USt.) Euro (zzgl. USt.)	
zusätzlich durchgeschaltete Glasfasern, sofern nicht ein Dienstvertrag abgeschlossen wird, je Nutzungseinheit bei mehr als 1 NE	Anzahl NE	Euro (inkl. USt.) Euro (zzgl. USt.)	
Gesamt-Anschlusskosten		Euro (inkl. USt.) Euro (zzgl. USt.)	

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

Nutzungsvertrag nach §45a Telekommunikationsgesetz
(Mit dieser Erklärung erteilen Sie uns den Auftrag und Ihr Einverständnis
für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Titan Networks GmbH)



Internet & Telecommunications
Service Providing GmbH

1. Nutzungsvertrag

- 1.1. Der/Die Eigentümer/in beauftragt/beauftragen hiermit und ist/sind damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.
- 1.2. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.
- 1.3. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
- 1.4. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- 1.5. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

2. Errichtung und Bestandteile des Telekommunikationsnetzes

- 2.1. Das Telekommunikationsnetz besteht in der Standardinstallation aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis hin zum Übergabepunkt im Gebäude, hinter der nächststehenden Außenwand. Die Errichtung des Telekommunikationsnetzes erfolgt in Absprache mit dem Eigentümer/der Eigentümerin und wird als Skizze dem Auftrag als Anlage beigefügt. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch und Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin vereinbart werden. Bei der Errichtung des Telekommunikationsnetzes kann der Netzbetreiber ordnungsgemäß ausgesuchte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
- 2.2. Der Netzbetreiber ist auf Basis dieses Vertrages nicht verpflichtet, das oben beschriebene Telekommunikationsnetz zu errichten. Er ist jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Telekommunikationsnetzes abzusehen.
- 2.3. Die Mitarbeiter des Netzbetreibers oder der von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück und Gebäude im Zusammenhang mit den in Nr. 1 genannten Arbeiten nach, und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminabsprache zu betreten.
- 2.4. Die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erfolgt unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sofern erforderlich, Grundbucheintragungen und Dienstbarkeiten erteilt werden.

3. Leistungsangebot Standardinstallation

- 3.1. Der Netzbetreiber errichtet den Telekommunikationsnetzanschluss gemäß folgender Standardinstallationsweise:
 - Anschluss eines Mikrorohres (Außendurchmesser max. 10 mm) an das öffentliche Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers im öffentlichen Bereich,
 - Verlegung eines Mikrorohres - ggfs. in einem neu verlegtem Schutzrohr - von der Grundstücksgrenze bis zur nächstgelegenen Gebäudeaußenwand in offener Grabenbauweise oder mittels Erdrakete in geschlossener Bauweise, bis zu 5 Meter Leitungslänge und Wiederherstellung der Oberfläche,
 - Wanddurchführung in der Außenwand, inkl. Abdichtung und Ausbesserungsarbeiten, sofern vom Kunden keine Mehrspartenhaufeinführung zur Verfügung gestellt wird,
 - Montage des Abschlusspunktes (max. 2 Meter hinter Wanddurchführung) und des Mikrorohres in Aufputz-Montage, Abschluss des Mikrorohres am Abschlusspunkt,
 - einbringen der Glasfaserleitung in das Mikrorohr per Druckluft,
 - Abschluss der Glasfaserleitung am Gf-Verteiler des Netzbetreibers und im Gf-Abschlusspunkt des Kunden und
 - Abschlussmessung der Glasfaserleitung.
- 3.2. Insbesondere nicht enthaltene Leistungen, bzw. vom Kunden gesondert zu erbringende/beauftragende Leistungen:
 - Herstellung und Verfüllung eines Leitungsgrabens länger als 5 Meter auf dem Grundstück, sowie die Wiederherstellung der Oberfläche des längeren Leitungsgrabens,
 - Verlegung eines Mikrorohres bei mehr als 2 Meter Abstand zwischen Wanddurchführung und Abschlusspunkt,
 - Bereitstellung einer Netzspannungsversorgung 230V/AC/50Hz/mind. 5A im Abstand von ca. 1 Meter um den Gf-Netzabschluss (zum Betrieb der aktiven Netzkomponente),
 - Installation einer Netzwerkinstallation im Gebäude, hinter dem Abschlusspunkt (Netzebene 4 und 5),
 - zusätzliche Anfahrten und Wartezeiten die der Kunde zu vertreten hat, und
 - sonstige, nicht in der Standardinstallation aufgeführten Leistungen.

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

Nutzungsvertrag nach §45a Telekommunikationsgesetz
(Mit dieser Erklärung erteilen Sie uns den Auftrag und Ihr Einverständnis
für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Titan Networks GmbH)



4. Anschlusskosten

- 4.1. Die durch den Eigentümer/die Eigentümerin zu tragenden Anschlusskosten für den Hausanschluss sind auf Seite 1 dieses Nutzungsvertrages ausgewiesen.
- 4.2. Zusätzliche, von der Standardinstallation abweichende Leistungen, sind gesondert durch den Eigentümer/die Eigentümerin zu beauftragen und zu tragen. Hierzu legt der Netzbetreiber ein gesondertes Angebot vor.
- 4.3. Die Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Gebäudeeinführung. Der zu zahlende Betrag ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung ist die vollständige Bezahlung des Gesamtpreises. Der jeweils geschuldete Umsatzsteuersatz wird entsprechend des Zeitpunktes der Leistungserbringung berücksichtigt.

5. Betrieb und Nutzung

- 5.1. Der Netzbetreiber hat die tatsächliche und rechtliche Kontrolle über das Telekommunikationsnetz inne (Funktionsherrschaft) und ist unberührt von den gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen allein zum Betrieb und der Nutzung des von ihm errichteten Telekommunikationsnetzes und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt.

6. Haftung

- 6.1. Der Netzbetreiber haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch der Erfüllungsgehilfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.2. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Netzbetreiber und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden und in der Höhe auf 5.000,00 Euro begrenzt.
- 6.3. Mehrere Grundstückseigentümer haften aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

7. Veräußerung

- 7.1. Veräußert der Eigentümer/die Eigentümerin das Grundstück, informiert er/sie den Netzbetreiber hierüber. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Erwerber/die Erwerberin entsprechend §§ 578, 566 BGB in den Vertrag eintritt. Höchst vorsorglich wird der Eigentümer/die Eigentümerin den Erwerber/die Erwerberin zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten, wozu der Netzbetreiber schon jetzt seine Zustimmung erteilt.
- 7.2. Veräußert der Netzbetreiber das Telekommunikationsnetz, informiert er den Eigentümer/die Eigentümerin hierüber. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Erwerber in den Vertrag eintritt. Höchst vorsorglich wird der Netzbetreiber den Erwerber zur Übernahme aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten, wozu der Eigentümer/die Eigentümerin schon jetzt seine/ihre Zustimmung erteilt.

8. Datenschutzbestimmung

- 8.1. Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Datenschutzgrundverordnung ist der Netzbetreiber.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, den Vertrag im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Errichtung und der Betrieb des Telekommunikationsnetzes richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung.
- 9.2. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Titan Networks – Internet & Telecommunications Service Providing GmbH, welche als Anlage beigefügt sind und Vertragsbestandteil werden.
- 9.3. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweilige für Hofheim am Taunus zuständige Gericht, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person, Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat

Ort / Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. der Verwaltung

Weitere Vertragsbestandteile:

- Anlage 1 – Planskizze zum Netzanschluss
- Anlage 2 – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

Nutzungsvertrag nach §45a Telekommunikationsgesetz
(Mit dieser Erklärung erteilen Sie uns den Auftrag und Ihr Einverständnis
für den Anschluss Ihres Gebäudes an das Glasfasernetz der Titan Networks GmbH)

TITAN
NETWORKS



Internet & Telecommunications
Service Providing GmbH

Weitere Grundstücks-/Gebäudeeigentümer/innen

Grundstückseigentümergeklärung und Netzanschlussvertrag zwischen						
Lfd. Nr.	Name	Vorname	Straße, Hs.-Nr.	PLZ	Ort	Unterschrift